

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Bericht und Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. August 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Bericht der vorberatenden Kommission	1
2	Kommissionsmotion	2
3	Antrag	2

Beilagen:

1. Innerkantonaler Finanzausgleich – Bericht der vorberatenden Kommission / Vorberatende Kommission des Kantonsrats 27. August 2012
2. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (Entwurf in der Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 27. August 2012 für die 1. Lesung)

Anhang:

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. August 2012)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenstand dieses Berichtes der vorberatenden Kommission ist der Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz, Bestandteil der Vorlage «Innerkantonaler Finanzausgleich» mit den Vorlagen 40.12.04 «Wirksamkeitsbericht 2012 über den Vollzug des Finanzausgleichs», 33.12.06 «Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Ausgleichsfaktors im Finanzausgleich» und 22.12.07 «Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz» gemäss Bericht bzw. Botschaft und Entwürfen der Regierung vom 29. Mai 2012.

Die vorberatende Kommission beschloss am 27. August 2012 ihre Anträge zum Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz, die auf eine Änderung des Entwurfes der Regierung in den Grundzügen abzielen. Nach Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 113.11; abgekürzt GeschKR) unterbreitet deshalb die vorberatende Kommission dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht zu ihren Anträgen.

1 Bericht der vorberatenden Kommission

Die vorberatende Kommission verweist auf die Handouts der Präsentation «Interkantonaler Finanzausgleich – Bericht der vorberatenden Kommission/vorberatende Kommission des Kantonsrates 27. August 2012» (Beilage 1 zu diesem Bericht).

Sie legt ihrem Bericht den Entwurf des Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 27. August 2012 für die 1. Lesung bei (Beilage 2 zu diesem Bericht).

2 Kommissionsmotion

Die vorberatende Kommission reicht dem Kantonsrat zusammen mit ihren Anträgen vom 27. August 2012 zum Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz die Motion 42.12.14 «Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz» ein. Die Staatskanzlei wird diese Motion zeitgleich mit diesem Bericht dem Kantonsrat zustellen, aber in einem gesonderten Dokument. Die vorberatende Kommission geht davon aus, dass der Kantonsrat die Motion zeitgleich mit der Durchführung der 1. Lesung des Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz behandeln wird.

3 Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf den Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz:

1. von ihrem Bericht vom 27. August 2012 zum Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz Kenntnis zu nehmen;
2. auf den Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz einzutreten und ihren Anträgen zuzustimmen.

Im Namen der vorberatenden Kommission

Michael Götte
Präsident



Innerkantonaler Finanzausgleich – Bericht der vorberatenden Kommission

Vorberatende Kommission des Kantonsrats
27. August 2012

Inhalt – Aufträge vom 15. August 2012 (erster Sitzungstag)

1. voKo-Modell 2013

- a. Ausgangslage
- b. Zahlen
- c. Einfluss auf Nachtrag zum FAG

2. Aufträge der Kommission (Kommissionsmotion)

3. Zwischenfazit und FAZIT

4. Steuerkraft- und Steuerfussunterschiede natürlicher Personen – Kanton St.Gallen und andere Kantone

5. Berechnungen zum soziodemographischen Sonderlastenausgleich



voKo-Modell 2013 - Ausgangslage

Ziel → Einsparung von 11,7 Mio. Franken durch Umsetzung von Sofortmassnahmen und eine spätere grössere Revision des Finanzausgleichs unter Einbezug der Gemeinden.

Zu prüfende Grössen

- Höhe des Ausgleichsfaktors für Ressourcenausgleich
- Höhe der Ausgleichsgrenze für 2. Stufe
- Kürzungsmechanismus im Allgemeinen
Sonderlastenausgleich
- Einbezug des Sonderlastenausgleichs der Stadt St.Gallen
- Finanzierung eines soziodemographischen
Sonderlastenausgleichs



voKo-Modell 2013 - Zahlen

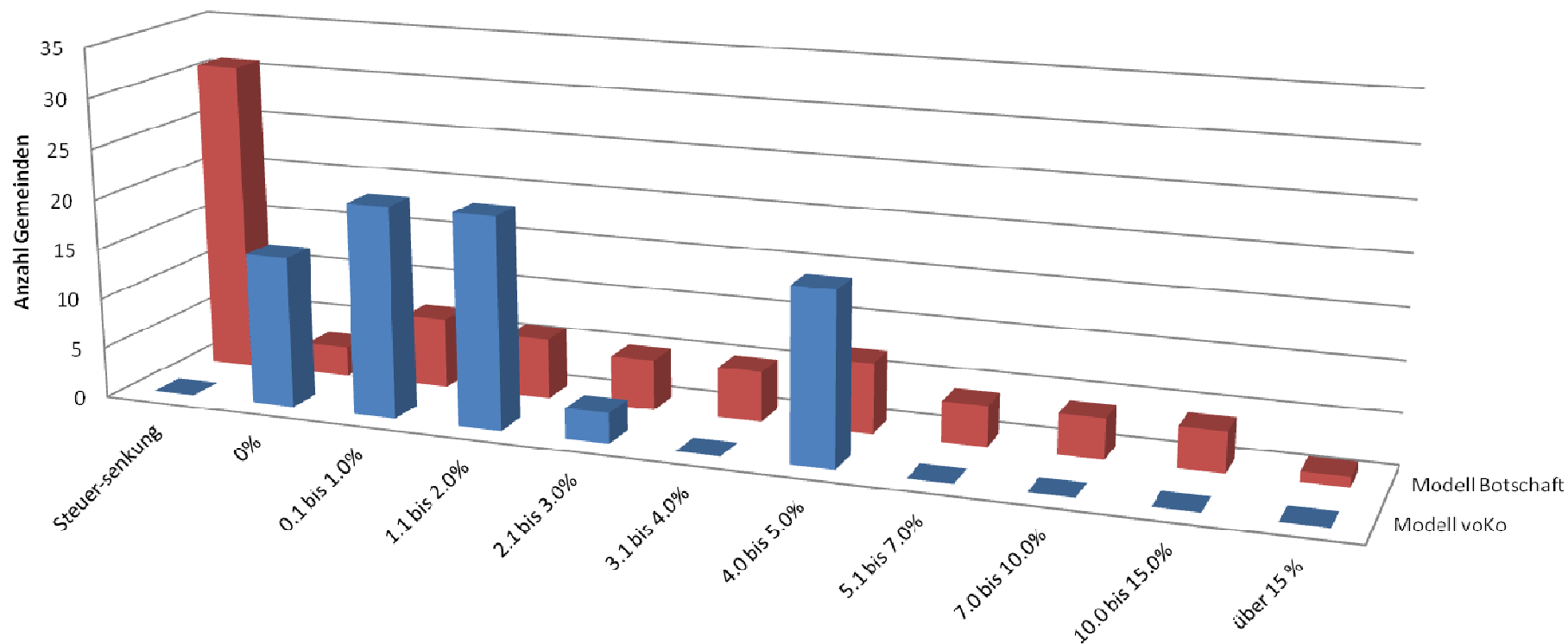
Unterlagen → Tabellen Neuberechnung für voKo

Parameter	Heutiges Modell	Modell Botschaft	voKo-Modell 2013
Höhe des Ausgleichsfaktors im Ressourcenausgleich	95 Prozent	94,5 Prozent	94,5 Prozent
Höhe der Ausgleichsgrenze für zweite Stufe	• Variabel mit Referenzgemeinde • unterschiedlich für PSA und ISL • 2/3 der Gemeinden berechtigt	• Variabel mit Referenzgemeinde • nur noch für PSA (Wegfall ISL) • 1/3 der Gemeinden berechtigt	Fixe Grenze auf 145 Prozent für PSA und ISL
Kürzungsmechanismus Sonderlastenausgleich Weite und Schule	100/150 Faktor 1,5	94,5/118.1 Faktor 1,25	94,5/141.75 Faktor 1,5
Kürzungsmechanismus Zentrumslasten Stadt St.Gallen	Keine Kürzung	Kein Zentrumslastenausgleich mehr. Neu berechtigt im soziodemographischen Sonderlastenausgleich	Kürzungsmechanismus wie oben
Soziodemographischer Sonderlastenausgleich	Nicht vorhanden	Vorhanden	Nicht vorhanden



voKo-Modell 2013 - Zahlen

Steuerfussveränderungen



	Steuer-senkung	0%	0.1 bis 1.0%	1.1 bis 2.0%	2.1 bis 3.0%	3.1 bis 4.0%	4.0 bis 5.0%	5.1 bis 7.0%	7.0 bis 10.0%	10.0 bis 15.0%	über 15 %
■ Modell voKo	0	15	21	21	3	0	17	0	0	0	0
■ Modell Botschaft	31	3	7	6	5	5	7	4	4	4	1

voKo-Modell 2013 - Zahlen

Wo werden die Einsparungen erzielt:

Instrument	Betrag in Franken
Ressourcenausgleich	3'684'900
SL Weite (aufgrund Kürzungsmechanismus)	373'300
SL Schule (aufgrund Kürzungsmechanismus)	513'200
SL Stadt (Kürzungsmechanismus beim Zentrumslastenausgleich)	3'183'700
Partieller Steuerfussausgleich (Fixierung Ausgleichsgrenze 145 Prozent)	2'371'100
Individueller Sonderlastenausgleich (Fixierung Ausgleichsgrenze 145 Prozent)	1'531'600
Total	11'657'800

Alle anderen Berechnungsgrössen entsprechen dem heutigen Finanzausgleichmodell!



Finanzausgleich heute rund 220 Mio. Franken

Einsparung
11,7 Mio.



WIE?

210 Mio.
Finanz-
ausgleich

Mögliche
Anpassungen
im geltenden
Recht

- Ausgleichs-
faktor
- Ausgleichs-
grenze
- ISL und PSA fix
- Kürzungs-
mechanismen

Vorlage
Regierung
(22.12.07)

Auswirkungen

vgl. Vorlage
der Regierung
an das
Parlament

Vorberatende
Kommission

???

voKo-Modell 2013 - Zahlen

Fazit

1. Einsparung von 11,7 Mio. Franken erreicht ✓
2. Wenig Anpassungen im heutigen
Finanzausgleichmodell notwendig ✓
3. Steuerfusserhöhungen betragen höchstens 5 Prozent
(Forderung ISL-Gemeinden) ✓
4. Alle Stufen sind betroffen ✓
5. Zeit für einen II. Nachtrag zum FAG gewonnen ✓
6. Soziodemographischer Sonderlastenausgleich lässt
sich nicht finanzieren



voKo-Modell 2013 – Plus Pflegefinanzierung

- noch offen: Belastung der Gemeinden in ausgewählten Aufgabenbereichen (ca. 17 Mio. Franken ab 2013)
- Lösung Pflegefinanzierung mit Gemeinden am 2. Gemeindetag vom 24.08.2012 besprochen
 - schrittweiser Übertrag der Pflegefinanzierung
 - Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen im II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz und im Pflegefinanzierungsgesetz

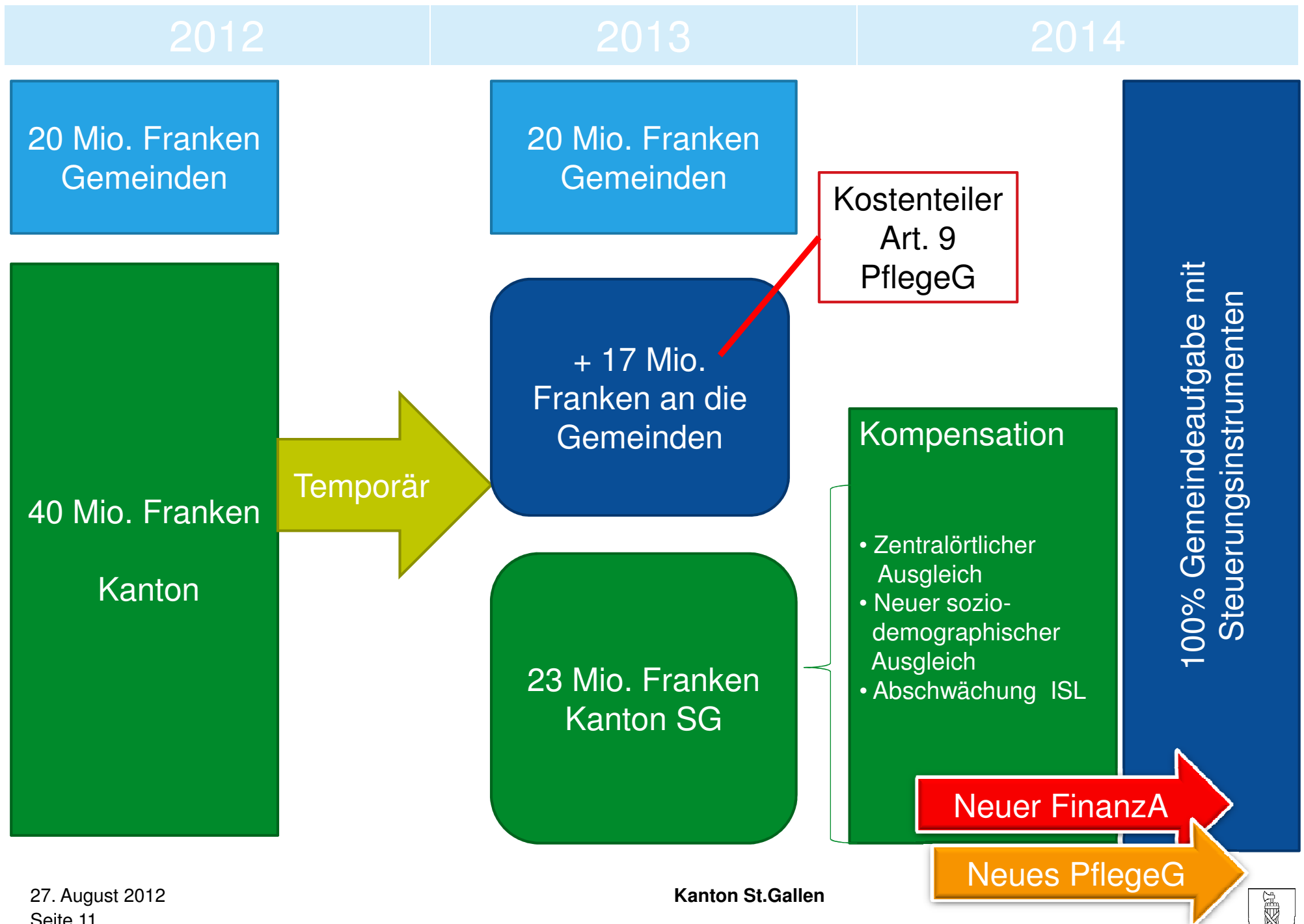


voKo-Modell 2013 – Plus Pflegefinanzierung

- Pflegefinanzierung ist Gemeindethema (Heime, Spitex)
- Klare Aufgabenteilung > sinnvoll und machbar
- Kostenteiler heute: Gemeinden 1/3 (20 Mio.) / Kanton 2/3 (40 Mio.)
- Gemeinden übernehmen per 1.1.2013 die fehlende Sparvorgabe (17 Mio.) via Schlüsseländerung in der Pflegefinanzierung (1. Phase) → gesetzliche Befristung
- II. Nachtrag Finanzausgleichsgesetz
- **Finale Lösung:**
 - **Gemeinden: 100% Pflegefinanzierung (inkl. Steuerungsinstrumente)**
 - **Kanton: Finanzierung soziodemographischer Sonderlastenausgleich**



Pflegefinanzierung – heute bis finale Lösung



Aufträge der Kommission

1. Prüfung der Stärkung des Sonderlastenausgleichs Schule oder Schaffung eines Ausgleichsinstruments, das die verschiedenen Aspekte "Schule" berücksichtigt und eine übermässige Belastung von Gemeinden durch Schulkosten effizient ausgleicht.
2. Umbau Finanzierung der zentralörtlichen Leistungen der Stadt St.Gallen: Vertiefte Prüfung des vorgeschlagenen Verteilmodus unter Einbezug der betroffenen Gemeinden.
3. Überprüfung der Höhe der Entschädigung für zentralörtlichen Leistungen an die Stadt St.Gallen.
4. Horizontaler Finanzausgleich: Ausarbeitung möglicher Modelle und deren Auswirkungen aufzeigen.
5. Begrenzung der maximalen Belastung via Gemeindesteuerfuss: Ausarbeitung eines Mechanismus, der sicherstellt, dass aufgrund der Revision des Finanzausgleichs keine übermässige Steuerfusserhöhungen von Gemeinden mit sehr tiefer Steuerkraft erfolgen (Ziel: Vermeidung einer „Öffnung der Schere“ nach oben).
6. Einführung eines soziodemographischen Sonderlastenausgleichs, welcher der Kanton vollständig finanziert bei gleichzeitiger Anpassung des Gesetzes über die Pflegefinanzierung in verschiedenen Bereichen und vollständiger Finanzierung und Steuerung der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden.



Zwischenfazit – voKo Modell 2013 und Kommissionsmotion

- Zeit für die neuen Modellierungen und Berechnungen im Finanzausgleich
- Planbarkeit für die Gemeinden 2013 und 2014 – Anzahl Pflegefälle sind bekannt
- Kosten der Gemeinden zugunsten der "eigenen Klientel"
- 1.1.2013: Entlastungswirkung für Kanton 2013
- 1.1.2014: II. Nachtrag FAG und Pflegefinanzierungsgesetz
- Temporäre Lösung bis zur Klärung der Fragen
- Keine neuen Verlierer-Gemeinden in dieser schwierigen Phase
- Keine Unwägbarkeiten im Parlament

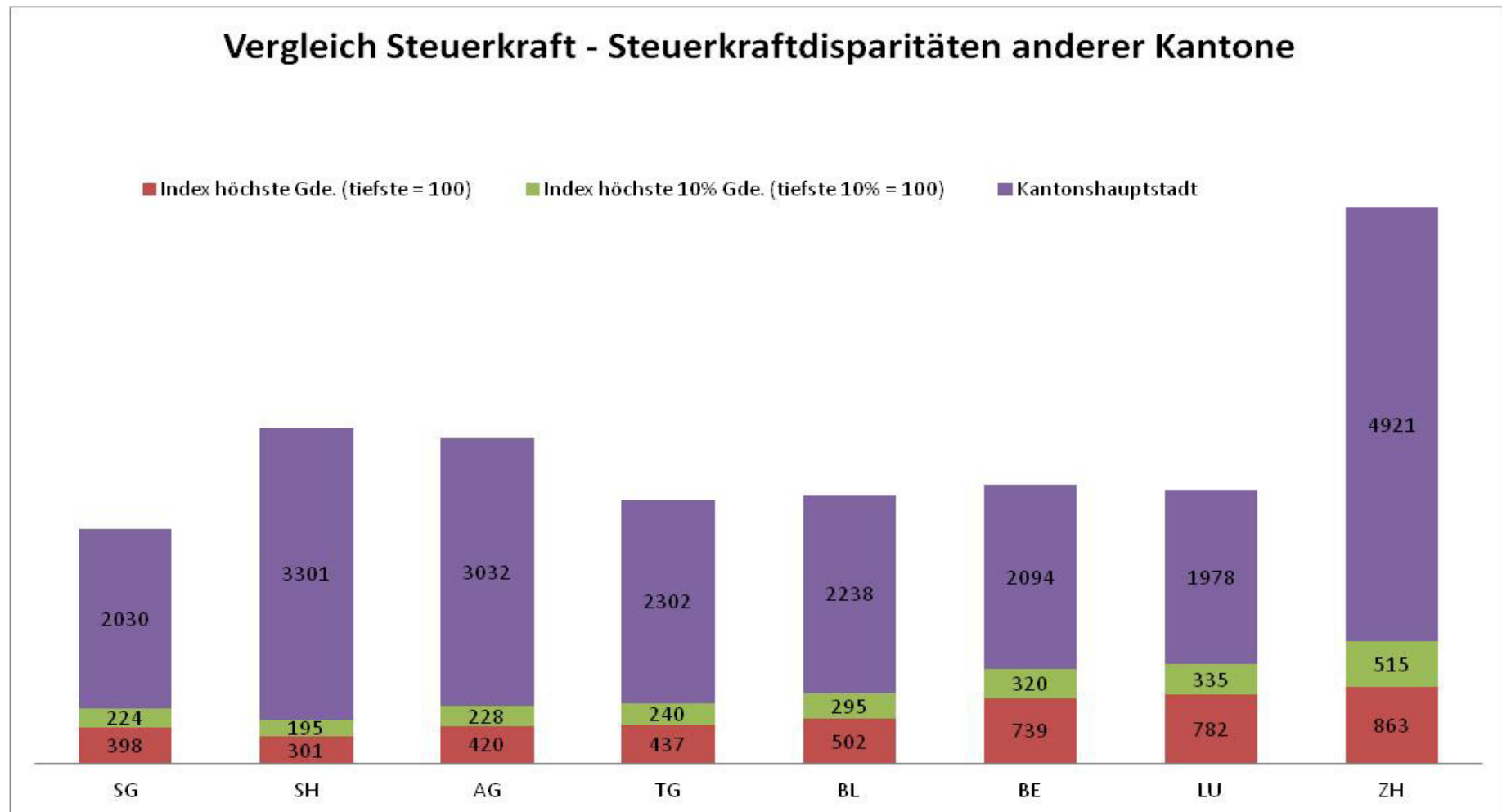


FAZIT – Einfluss auf Nachtrag FAG

- Rückweisung Nachtrag zum FAG nicht notwendig
- Anpassung der Botschaft an voKo-Modell 2013 mittels Anträgen aus der Kommission
- Anpassungen an voKo-Modell mit RELEG geprüft
- Kommissionsmotion



Steuerkraft- und Steuerfussunterschiede natürliche Personen – Kanton St.Gallen und andere Kantone

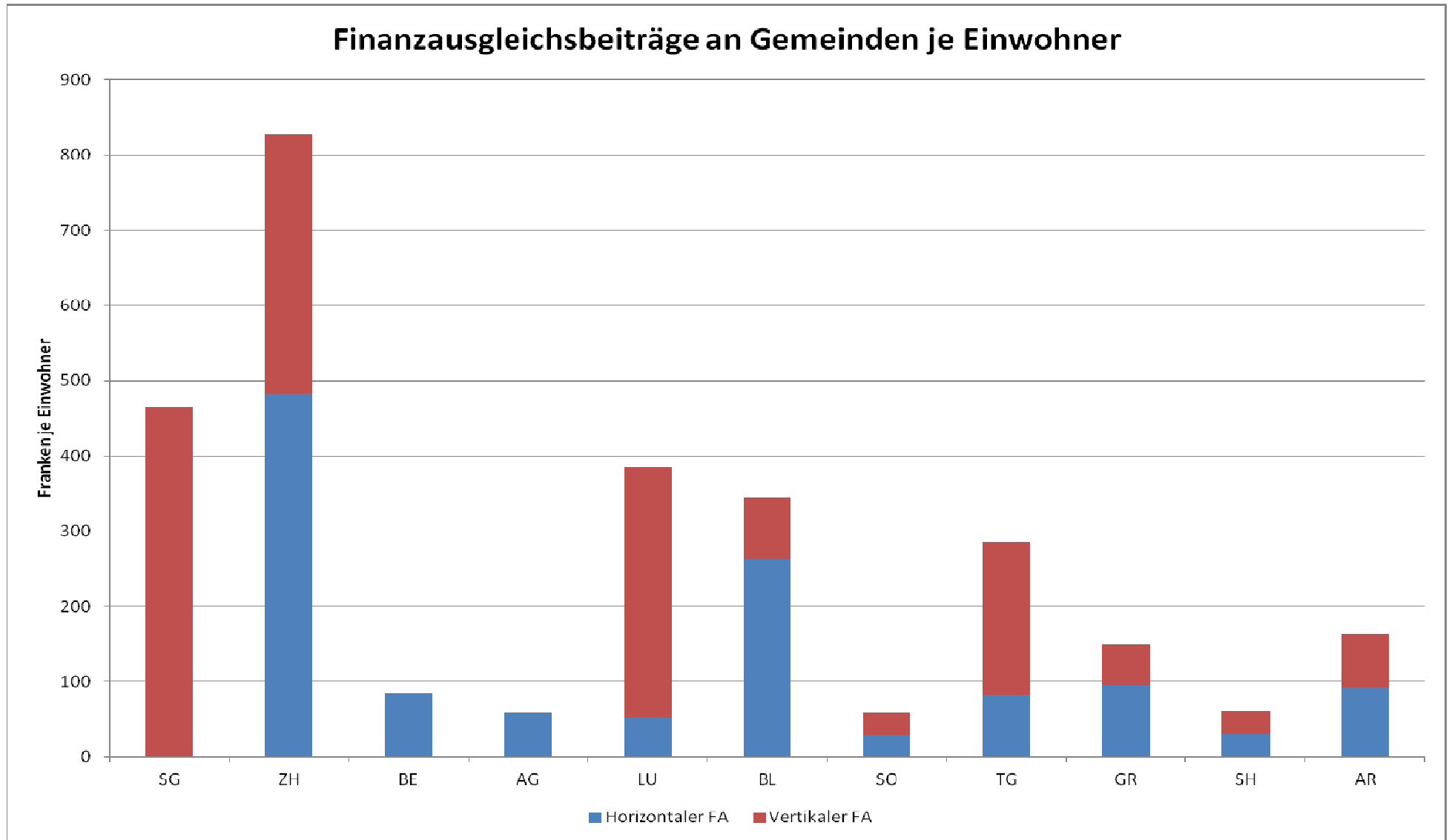


■ Verhältnis zwischen tiefster und höchster Gemeinde (Index: tiefste Gemeinde = 100) (Beispiel SG: Stein mit 874 x 3,98 ergibt das Mörschwilser Resultat von 3'482)

■ Verhältnis zwischen den tiefsten 10% der Gemeinden zu den höchsten 10% der Gemeinden (Index: tiefste Gemeinden = 100) (Beispiel SG: Durchschnitt tiefste Gemeinden von 1'319 x 2,24 = Durchschnitt höchste Gemeinden von 2'958)



Steuerkraft- und Steuerfussunterschiede – Kanton St.Gallen und andere Kantone



Berechnungen zum soziodemographischen Sonderlastenausgleich



Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Entwurf in der Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 27. August 2012 für die 1. Lesung

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Bestimmungsfaktoren

Art. 7. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) der technischen Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) dem kantonalen Durchschnitt der technischen Steuerkraft;
- c) dem Ausgleichsfaktor;
- d) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- e) dem Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde.

Für die Bestimmungsfaktoren nach Abs. 1 Bst. a, b und e dieser Bestimmung gilt der zweijährige Mittelwert.

Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 10. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 1** zu diesem Erlass berechnet.

d) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 16. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 2** zu diesem Erlass berechnet.

¹ ABI 2012, 1993 ff.

² sGS 813.1.

e) Kürzung

Art. 17. Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als **die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses**.

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als **die Ausgleichsgrenze**, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in **Anhang 5** zu diesem Erlass gekürzt.

c) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 22. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 3** zu diesem Erlass berechnet.

d) Kürzung

Art. 23. Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als **die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses**.

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als **die Ausgleichsgrenze**, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in **Anhang 5** zu diesem Erlass gekürzt.

d) Kürzung

Art. 30a (neu). **Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.**

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen höher als die Ausgleichsgrenze, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Beitragsberechtigung

Art. 32. Anspruch auf einen Beitrag aus dem zusätzlichen Ausgleich haben ____ Gemeinden, welche **einen Steuerfuss von wenigstens 145 Prozent** erheben.

Die Gemeinde St.Gallen ist vom Bezug von Beiträgen des individuellen Sonderlastenausgleichs ausgeschlossen.

Grundsatz

Art. 35. Der partielle Steuerfussausgleich gleicht die Hälfte der mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt.

Die Ausgleichsgrenze entspricht dem Steuerfuss **nach Art. 32 Abs. 1 dieses Erlasses.**

Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 37. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 4** zu diesem Erlass berechnet.

Rechnungsüberschüsse

Art. 40. Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss, hat sie die Hälfte des Überschusses, höchstens jedoch den ganzen Ausgleichsbeitrag, dem Kanton zurückzuerstatten.

Erzielt eine Gemeinde, die einen ____ partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss, **wird dieser spätestens dem übernächsten Voranschlag der laufenden Rechnung belastet.**

Anhang 4: Berechnung des **partiellen** Steuerfussausgleichs

$$SFA_{\text{Gemeinde}} = (SFv_{\text{Gemeinde}} - SF_{145}) \times 0.5 \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times STK_{\text{Gemeinde}}$$

Legende:

SFA_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem partiellen Steuerfussausgleich
SFv_{Gemeinde}	Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde vor Steuerfussausgleich (in Prozent der einfachen Steuer)
SF_{145}	Ausgleichsgrenze nach Art. 35 Abs. 2 dieses Erlasses ____
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
STK_{Gemeinde}	Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde

Anhang 5: Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, ____ im Sonderlastenausgleich Schule **und im Sonderlastenausgleich für Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen.**

- Keine Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft tiefer ist **als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.**

- Eine Kürzung von 0 bis 100 Prozent linear ansteigend erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft zwischen **der Ausgleichsgrenze** (Kürzung: 0 Prozent) und dem Anderthalbfachen **der Ausgleichsgrenze** (Kürzung: 100 Prozent) liegt.
- Eine vollständige Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft das Anderthalbfache **der Ausgleichsgrenze** übersteigt.

II.

1. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009³ wird wie folgt geändert:

Aufwand- und Ertragsüberschuss

Art. 112. Ein Aufwandüberschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, wird **spätestens** dem übernächsten Voranschlag der Laufenden Rechnung belastet.

Ein Ertragsüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.

2. Das Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007⁴ wird wie folgt geändert:

Förderung

Art. 49a (neu). Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.

Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

a^{bis}) Förderung

Art. 56a (neu). Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.

Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

a^{bis}) Förderung

Art. 59a (neu). Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.

Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

³ sGS 151.2.

⁴ sGS 151.3.

3. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Kostenpflicht a) Kostentragung und Kostenersatzpflicht

Art. 24. Die Kostentragung der aufgrund des Aufenthalts zuständigen Gemeinde und die Kostenersatzpflicht der aufgrund des Unterstützungswohnsitzes zuständigen Gemeinde richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶.

Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St.Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist. **Die Kostenpflicht der Heimatgemeinde besteht nicht, wenn ausschliesslich st.gallische Gemeinden beteiligt sind.**

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

⁵ sGS 381.1.

⁶ SR 851.1.

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. August 2012

Als Ausgangstext gilt der Nachtragsentwurf der Regierung. Änderungen der vorberatenden Kommission bzw. des Kantonsrates bedeuten somit Änderungen des Nachtragsentwurfs.

Art. 3: Streichen.

Art. 9: Streichen.

Überschrift nach Art. 10: Streichen.

Überschrift nach Art. 17: Streichen.

Art. 17a bis 17j: Streichen.

Art. 20: Streichen.

Art. 21: Streichen.

Art. 24: Streichen.

Art. 25: Streichen.

Art. 25a: Streichen.

Art. 26: Streichen.

Art. 28 bis 30 (Aufhebung): Streichen.

Überschrift nach Art. 30: Streichen.

Art. 30a (neu im Nachtrag): Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen höher als die Ausgleichsgrenze, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Art. 30a Randtitel: d) Kürzung

Überschrift vor Art. 31 (Aufhebung)	<u>Streichen.</u>
Art. 31 (Aufhebung):	<u>Streichen.</u>
Art. 32 Abs. 1:	Anspruch auf einen <u>Beitrag aus dem zusätzlichen Ausgleich haben Gemeinden, welche einen Steuerfuss von wenigstens 145 Prozent erheben.</u>
Abs. 2:	<u>Streichen.</u>
Abs. 3 (Aufhebung):	<u>Streichen.</u>
Art. 33:	<u>Streichen.</u>
Art. 34 (Aufhebung):	<u>Streichen.</u>
Überschrift vor Art. 35 (Aufhebung):	<u>Streichen.</u>
Art. 35:	Der partielle Steuerfussausgleich gleicht <u>die Hälfte</u> der mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt. Die Ausgleichsgrenze entspricht dem Steuerfuss <u>nach Art. 32 Abs. 1 dieses Erlasses.</u>
Art. 35 Randtitel:	<u>Grundsatz</u>
Art. 36 Randtitel:	<u>Streichen.</u>
Art. 37 Randtitel:	<u>Streichen.</u>
Art. 38 Randtitel:	<u>Streichen.</u>
Art. 39 Randtitel:	<u>Streichen.</u>
Art. 40 Abs. 1:	<u>Streichen.</u>
Art. 40 Randtitel:	<u>Streichen.</u>
Überschrift vor Art. 41 (Aufhebung):	<u>Streichen.</u>
Art. 41 bis 43 (Aufhebung):	<u>Streichen.</u>
Art. 44:	<u>Streichen</u>
Anhang 2a:	<u>Streichen.</u>
Anhang 3:	<u>Streichen.</u>

Anhang 4:

Anhang 4: Berechnung des partiellen Steuerfussausgleichs

$$SFA_{\text{Gemeinde}} = \frac{(SFv_{\text{Gemeinde}} - \underline{SF_{145}}) \times 0.5 \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times STK_{\text{Gemeinde}}}{STK_{\text{Gemeinde}}}$$

Legende:

SFA_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem partiellen Steuerfussausgleich
SFv_{Gemeinde}	Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde vor Steuerfussausgleich (in Prozent der einfachen Steuer)
$\underline{SF_{145}}$	Ausgleichsgrenze <u>nach Art. 35 Abs. 2 dieses Erlasses</u>
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
STK_{Gemeinde}	Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde

Anhang 5:

Anhang 5: Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, ____ im Sonderlastenausgleich Schule und im Sonderlastenausgleich für Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen.

- Keine Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.
- Eine Kürzung von 0 bis 100 Prozent linear ansteigend erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft zwischen der Ausgleichsgrenze (Kürzung 0 Prozent) und dem Anderthalbfachen der Ausgleichsgrenze (Kürzung: 100 Prozent) liegt.
- Eine vollständige Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft das Anderthalbfache der Ausgleichsgrenze übersteigt.

Ziffer III:

Streichen.